



Umgang mit dem Gefahrgutrecht

Zur Gefahrenabwehrung beim Transport gefährlicher Güter existiert sowohl in Deutschland als auch international ein Werk umfangreicher gefahrgutrechtlicher Bestimmungen. Das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße aus dem Jahr 1957 (genannt „ADR“) wurde für Deutschland in verschiedenen Gesetzen umgesetzt, die wiederum die Grundlage für zum Teil mehrere Verordnungen darstellen. Da diese in extrem kurzen Abständen novelliert wurden, ist ein kaum überschaubares Regelwerk entstanden, dessen Nichtbeachtung straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Da von diesen Regelungen auch der Transport diagnostischer Proben betroffen ist, sollen im folgenden einige wichtige Aspekte dargestellt werden.

Diagnostische Proben sind nach den Bestimmungen des Gefahrgutrechtes insbesondere Blut, Gewebeprobe, Ausscheidungsstoffe (Stuhl, Urin) oder andere Materialien von Menschen und Tieren, die zu Untersuchungs- oder Forschungszwecken entnommen und befördert werden.

Solche Proben werden in verschiedene **Risikogruppen** eingeteilt:

Als gefährliche Güter der Klasse 6.2 werden ansteckungsgefährdende Stoffe bezeichnet. Sie werden in Anlage A zum ADR aufgrund ihres Gefährdungsgrades in solche mit hohem Gefährdungspotential (Risikogruppe 3 und 4) und sonstige (weniger) ansteckungsgefährliche Stoffe (Risikogruppe 1 und 2) eingeteilt. Diese Einteilung ist nicht identisch mit der Einteilung, die der Biostoffverordnung zugrunde liegt; außerdem entsprechen die zur Definition verwendeten Begriffe nicht der wissenschaftlichen Terminologie. Die Zuordnung eines bestimmten Erregers zur Risikogruppe 1 (z.B. Staphylococcus epidermidis) oder zur Risikogruppe 4 (z.B. Lassa-Virus) wird meist unproblematisch sein. Die Zuordnung von Hepatitis-B-Virus zu einer Risikogruppe erfolgt in den verschiedenen Verordnungen nicht immer gleich; selbst innerhalb einer Verordnung kann - in Abhängigkeit davon, welche Tätigkeiten mit diesem Erreger durchgeführt werden sollen - eine Zuordnung zu verschiedenen Risikogruppen möglich sein.

Für die **Verpackung** und den **Transport** ist die Zuordnung eines ansteckungsgefährlichen Stoffes zur betreffenden Risikogruppe entscheidend. Verpackungen für Stoffe der

unterschiedlichen Risikogruppen müssen z.B. den Vorschriften des Anhangs A der Anlage der ADR entsprechen. Eine Ausnahme betrifft sog. **Kleinmengen**. Entsprechend dieser Ausnahme darf bis zum 31. Dezember 2001 für die Stoffe der Beförderungskategorie 2 (im wesentlichen diagnostische Blutproben etc.) auf das Beförderungspapier und die Anwendung bestimmter Vorschriften der Anlage B der ADR verzichtet werden. Entscheidend ist die Bedingung, dass Mengen < 300 kg dieser weniger ansteckungsgefährlichen Stoffe befördert werden.

Da für diagnostische Proben der Risikostufe 3 die Mengengrenze nicht gilt, bestand in der Praxis ein Problem, welches dadurch gelöst wurde, dass man in der multilateralen Vereinbarung M 96 am 1. Juni 2000 eine weitere Ausnahme formulierte, die für Transporte innerhalb und zwischen den Ländern Deutschland, Großbritannien und der Tschechischen Republik gültig ist. Nach dieser Vereinbarung gelten einige Erleichterungen für den Transport von diagnostischen Proben, von denen nicht anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten (klinisch-chemische Routineuntersuchungen) sowie für solche der Risikogruppen 1, 2 und 3 (d.h. bei denen eine Anamnese oder Verdachtsdiagnose bekannt oder begründet anzunehmen ist, dass sie Erreger dieser Risikogruppen enthalten). Damit gilt diese Vereinbarung für alle Patientenproben, die keine Erreger der Risikogruppe 4 enthalten. Die Erleichterungen beziehen sich auf die Art der Verpackung und die Anforderungen an die Durchführung des Transports, wie etwa den Verzicht auf Begleitpapiere oder besondere Anforderungen an Fahrer und Fahrzeug.

Die **Verpackungsanforderungen**, die nach der Vereinbarung M 96 gelten, sind im wesentlichen identisch mit der europäischen Norm EN 829, die heute üblicherweise beim Postversand angewandt wird. Die **Kennzeichnung** muss auf jedem Versandstück klar und deutlich auf der Außenverpackung mit der Aufschrift „**diagnostische Proben**“ zu erkennen sein.

Der **Transport von Bakterienkulturen** oder der Transport von **Proben mit einem Volumen von mehr als 100 ml** fallen nicht unter die vereinfachten Regelungen, die sich aus der multilateralen Vereinbarung ergeben. Dies könnte für den Transport von Urinproben oder Blutkulturen von Bedeutung sein. Werden Bakterienkulturen transportiert, so

hält der Gesetzgeber es für zumutbar, aufgrund der Vorbefunde, Anamnese etc. eine Zuordnung zu den jeweiligen Risikostufen vorzunehmen und den Transport dann gemäß der Gefahrgutverordnung durchzuführen. Beispielsweise wäre der Transport einer bebrüteten Blutkulturflasche bei bekannter Brucellose nur noch mit den erforderlichen Begleitpapieren in speziell gekennzeichneten Fahrzeugen durch entsprechend geschultes Personal statthaft.

Gefahrgutbeauftragte und sonstige beauftragte Personen
Die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV), die gegenwärtig überarbeitet wird, verpflichtet grundsätzlich Unternehmer und Inhaber von Betrieben, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Dies trifft auch auf Krankenhäuser, Laboratorien und sonstige medizinische Einrichtungen zu. Ausgenommen von der GbV sind Arztpraxen, denn sie sind keine Unternehmen oder Betriebe im Sinne dieser Verordnung. Befreit von der Verpflichtung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten sind freigestellte Beförderungen. Dazu zählen auch Beförderungen von diagnostischen Proben der Risikogruppe 2 und 3 nach der multilateralen Vereinbarung M 96. Weiterhin ausgenommen sind alle Betriebe, die weniger als 50 Tonnen netto im Jahr transportieren.

Schlußfolgerung:

Für den Probentransport innerhalb Deutschlands reduzieren sich die Anforderungen für ein Laboratorium, das im Jahr weniger als 50 Tonnen infektiöse Stoffe transportiert, auf das bisher für den Posttransport übliche Maß, solange keine Erreger der Risikostufe 4 (Lassa-Virus etc.) transportiert werden. Die umfangreichen Vorschriften für den Gefahrguttransport müssen im übrigen erst angewendet werden, wenn das Probevolumen über 100 ml liegt oder Bakterienkulturen und nicht Patientenproben versandt werden sollen.

Literatur:

V. Thurm und H. Tschäpe, *Gefahrgutrechtliche Voraussetzungen für den Versand von Diagnostischen Proben, Bakterienkulturen u.a. infektiösen Materialien*
Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2001. 44:823-828

PD Dr. N. Gässler
Zentrum für Labordiagnostik
St. Bernward- Krankenhaus
Treibstraße 91
D-31134 Hildesheim

Dr. W. Bauersfeld
Zentrallabor
Kreiskrankenhaus Lörach
Spitalstraße 25
D-79539 Lörach